

Mitteilung des Senats vom 8. September 2026**Daten, Kennzahlen und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit des
Jobcenters Bremen**

Die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND hat unter Drucksache 21/837 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist der bewilligte Gesamthaushalt des Jobcenters Bremen für das Jahr 2026, und welcher Anteil ist jeweils von der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, der Stadtgemeinde Bremen sowie sonstigen Finanzierungsquellen zu tragen?

Die Jobcenter erhalten vom Bund jährlich ein Globalbudget, das aus Mitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (EGT) und Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (VKB) besteht. 2026 beträgt das Globalbudget nach aktuellem Stand 142,1 Millionen Euro, davon entfallen 70,4 Millionen Euro auf das Eingliederungsbudget und 71,7 Millionen Euro auf das Verwaltungskostenbudget. Der kommunale Finanzierungsanteil an den tatsächlichen Gesamtverwaltungskosten beträgt 15,2 Prozent.

Davon unberührt sind sogenannte passive Leistungen für die Leistungsberechtigten, zu denen das Jobcenter verpflichtet ist. Dazu gehören die Regelbedarfe, die durch den Bund finanziert werden, und die Kosten der Unterkunft als kommunale Leistung gemäß § 22 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die durch den Bund in erheblichen Umfang refinanziert werden (siehe Tabelle 2 zu Frage 4.).

2. Wie hat sich der Gesamthaushalt des Jobcenters Bremen in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt, und welcher Anteil wurde jeweils von der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, der Stadtgemeinde Bremen sowie sonstigen Finanzierungsquellen getragen? (Bitte jährlich darstellen.)

Angaben zur Entwicklung des vom Bund zugeteilten Globalbudgets, bestehend aus den Mitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

und Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, können Tabelle 1 im Anhang entnommen werden. Zu den Finanzierungsanteilen wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

3. Wie haben sich die Ausgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt, und welcher Anteil war dabei jeweils von der Stadtgemeinde Bremen zu tragen? (Bitte jährlich darstellen.)

Die Angaben können Tabelle 2 im Anhang entnommen werden.

4. Wie haben sich die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in der Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte jährlich darstellen und den jeweiligen kommunalen Eigenanteil ausweisen.)

Die Angaben können Tabelle 3 im Anhang entnommen werden.

5. Wie hat sich das Budget für Eingliederungsleistungen, Integrationsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen und sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Jobcenters Bremen in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte jährlich nach Maßnahmekategorien darstellen.)

Die angefragten Daten werden vom Senat nicht erhoben. Die Angaben können dem Statistikprodukt der Bundesagentur für Arbeit (BA) „Arbeitsmarktpolitische Instrumente SGB II – Ausgaben und Teilnehmende“ ([Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#)) (Link geprüft am 11. September 2026) entnommen werden. Die BA-Statistik stellt diese Daten aktuell für die Berichtsjahre 2017 bis 2025 öffentlich zur Verfügung.

6. Wie hoch ist das für das Jahr 2026 bewilligte Budget für Eingliederungsleistungen, Integrationsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen und sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, und welcher Anteil war zum Stichtag 31. Mai 2026 bereits verausgabt, gebunden oder verplant?

Für das Jahr 2026 stehen dem Jobcenter Bremen im Eingliederungsbudget insgesamt 70,4 Millionen Euro für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung. Davon waren zum angefragten Stichtag 31. Mai 2026 15,5 Millionen Euro im Rahmen des Umschichtungsbetrags von Mitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in die Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gesperrt. Es standen somit insgesamt 54,9 Millionen Euro für Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung, wovon in den Monaten Januar bis einschließlich Mai Ausgaben in Höhe von 17 Millionen Euro getätigt wurden (30,9 Prozent zum Soll). Rechnet man zu den Ausgaben die Mittelbindungen hinzu,

kommt man auf eine Summe von 41,6 Millionen Euro (75,5 Prozent zum Soll).

Ergänzend wird auf die Vorlage der städtischen Deputation für Arbeit „Ausschöpfungsquote des Eingliederungstitels im Jobcenter Bremen im ersten Halbjahr 2026 (Berichtsbitte der Fraktion der CDU)“ vom 6. August 2026 verwiesen (Vorlage VL 21/7845), die den Sachstand zum Stichtag 30. Juni 2026 darstellt.

7. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu den im Jahr 2024 öffentlich gewordenen Einschränkungen bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen infolge der angespannten Budgetsituation des Jobcenters Bremen vor?
8. Welche konkreten Ursachen führten nach Kenntnis des Senats dazu, dass im Jahr 2024 ein erheblicher Teil des Eingliederungsbudgets bereits zur Jahresmitte ausgeschöpft oder gebunden war?

Die Fragen 7. und 8. werden zusammen beantwortet. Die finanziellen Probleme der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zur Jahresmitte 2024 resultierten aus mehreren Faktoren und stellten eine erhebliche Herausforderung für das Jobcenter dar. Eine wesentliche Ursache war die fehlerhafte Mittelbindung bei einigen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (zum Beispiel Gutscheinen). Außerdem gab es in der ersten Jahreshälfte ein sehr ausgeprägtes Fördergeschäft. Die damit verbundene kritische Entwicklung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wurde aufgrund der damaligen organisatorischen Trennung zwischen den Bereichen Controlling und Finanzen sowie den getrennten Zuständigkeiten für das Eingliederungsbudget und das Verwaltungskostenbudget nicht rechtzeitig erkannt. Die Verbindung des Eintrittscontrollings mit den dahinterliegenden Finanzen war unzureichend, sodass kein gesamthafter Überblick über die Finanzentwicklungen der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestand.

Nach dem Bekanntwerden der Ausschöpfungsproblematik verhängte das Jobcenter einen vorübergehenden Förderstopp für vertraglich nicht gebundene Maßnahmen und ergriff verschiedene Maßnahmen, darunter Korrekturen bei den Mittelverbindungen, Umschichtungen aus den Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie interne Maßnahmen zu einem verbesserten Finanzcontrolling und Festlegungen zur Steuerung. Aufgrund dieser Maßnahmen konnte ein durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) genehmigter Mittelvorgriff auf das Haushaltsjahr 2025 vermieden und das Fördergeschäft sukzessive wieder aufgenommen werden. Bereits eingekaufte Maßnahmen oder zugesicherte Maßnahmen waren von dem Förderstopp nicht betroffen.

Ergänzend wird auf den „Sachstandsbericht zur vorläufigen Ausschöpfung des Eingliederungstitels im Jobcenter Bremen und Planungen der Jobcenter Bremen und Bremerhaven für das Jahr 2025“ (staatliche und städtische Deputation für Arbeit, [Vorlage VL 21/3437](#)) verwiesen sowie auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU [Wie weiter mit den Jobcentern im Lande Bremen](#) (Drucksache 21/817) (Links geprüft am 11. September 2026).

9. Welche organisatorischen, haushalterischen oder steuernden Maßnahmen wurden seit 2024 ergriffen, um eine frühzeitige Ausschöpfung oder Fehlplanung von Eingliederungsmitteln künftig zu vermeiden?

Seit 2024 wurden umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Mittelbewirtschaftung umgesetzt. Zudem wurde eine externe Beratungsfirma mit einer Organisationsuntersuchung beauftragt.

Um fehleranfällige Schnittstellen aufgrund der organisatorischen Trennung verschiedener, für die Budgets zuständiger Bereiche zu beseitigen und Prozesse zu optimieren, wurde der Geschäftsbereich 3 „Zentrale Services“ geschaffen. In diesem Bereich wurden alle für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Stellen und das Controlling zusammengeführt. Zudem wurde das Finanzcontrolling neu aufgestellt und die Rollen sowie Zuständigkeiten klarer definiert. Ziel dieser Maßnahmen war es, alle finanzrelevanten Bereiche besser zu verzahnen und so einen umfassenden Überblick über das Globalbudget zu gewährleisten. Das Finanzmanagement wurde in seiner zentralen Rolle gefestigt und organisatorisch als zentrale Funktion in der Verwaltung verankert und gestärkt, indem es von operativen Einflüssen entkoppelt, in seinen Rollen und Aufgaben klar definiert und abgegrenzt sowie in der Mittelbewirtschaftung rechtssicher und transparenter ausgestaltet wurde. Die finanzielle Gesamtsteuerung wurde unter eine gesamtverantwortliche Geschäftsbereichsleitung gestellt, die zugleich Beauftragte für den Haushalt ist.

10. Welche externen Bildungs-, Beschäftigungs- und Maßnahmenträger erhielten in den Jahren 2016 bis 2025 Aufträge, Zuwendungen oder sonstige Mittel des Jobcenters Bremen? (Bitte nach Träger, Jahr, Maßnahmeart und Gesamtvolumen darstellen, soweit dies unter Wahrung vergabe-, datenschutz- und geschäftsgeheimnisrechtlicher Belange möglich ist.)

Angaben zu Aufträgen und Zuwendungen an Bildungs-, Beschäftigungs- und Maßnahmenträgern sind nach Angaben des Jobcenters aus vergabe- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Zudem wird ein großer Teil der Förderungen individuell, zum Beispiel über Gutscheine für Coachings, für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder für eine ganzheitliche

Betreuung nach § 16k Zweites Buch Sozialgesetzbuch realisiert. Die Leistungsberechtigten können entsprechend des im Gutschein festgelegten Ziels unter den zertifizierten Maßnahmeangeboten der Träger frei wählen, sodass eine systemseitige Auswertung nicht möglich ist und die hier erfragten Daten ungeachtet der rechtlich entgegenstehenden Belange in jedem Fall unvollständig wären.

11. Wie hoch war die tatsächliche Ausschöpfungsquote der Eingliederungsmittel und Maßnahmebudgets in den Jahren 2016 bis 2025? (Bitte jährlich darstellen.)

Die Angaben können Tabelle 4 im Anhang entnommen werden.

12. Welche Maßnahmen oder Maßnahmearten waren nach Kenntnis des Senats in den Jahren 2016 bis 2025 besonders wirksam im Hinblick auf eine nachhaltige Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung?

Die Statistik der Agentur für Arbeit stellt quartalsweise eine Verbleibsanalyse von Teilnehmer:innen an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ([Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#)) (Link geprüft am 11. September 2026) bereit. Grundsätzlich haben Maßnahmen, die auf einen Berufsabschluss zielen oder eine direkte Arbeitsaufnahme fördern, eine höhere Integrationsquote. Für viele Menschen im SGB-II-Leistungsbezug sind jedoch zunächst andere arbeitsmarktpolitische Instrumente notwendig, die etwa auf den Abbau von bestehenden Hindernissen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abzielen. Eine Bewertung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ausschließlich im Hinblick auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt greift daher zu kurz.

13. Welche Kennzahlen nutzt das Jobcenter Bremen, um Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zielerreichung von Eingliederungs-, Integrations- und Bildungsmaßnahmen zu bewerten?

In allen Jobcentern wird ein einheitliches Zielsteuerungssystem angewendet. Es umfasst nach § 48b Zweites Buch Sozialgesetzbuch insbesondere drei Ziele, welche jeweils mit eigenen Kennzahlen und Ergänzungsgrößen gemessen werden: 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit (Kennzahl: Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt), 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (Kennzahl: Integrationsquote), 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (Kennzahl: Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden). Ein zusätzliches Ziel umfasst die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Ab 2027 findet ein weiterentwickeltes Zielsteuerungssystem Anwendung.

Grundsätzlich lässt sich die Effizienz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen jedoch, wie bereits in der Antwort auf Frage 12.

beschrieben, nicht ausschließlich an der Zahl der Übertritte in den Arbeitsmarkt messen, da die Angebote auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnitten sind. Insbesondere für arbeitsmarktfremde Menschen gilt bereits der Abbau von Vermittlungshemmnissen, wie zum Beispiel die Verbesserung von Sprachkenntnissen oder die Stabilisierung der Lebenssituation, als wichtiger Erfolg für die perspektivische (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

14. In welchem Umfang werden Maßnahmen, Träger und Förderinstrumente regelmäßig evaluiert, und welche Konsequenzen wurden seit 2016 aus solchen Evaluationen gezogen?

Die Wirksamkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen wird von verschiedenen Akteur:innen anhand quantitativer und qualitativer Kriterien bewertet. Dabei werden nicht nur Vermittlungszahlen betrachtet, sondern auch, inwieweit Instrumente zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Stabilisierung der Lebenssituation beitragen können. Es existieren hierzu umfangreiche Kontroll- und Evaluationsinstrumente, die eine kontinuierliche Überprüfung und Optimierung der Maßnahmen ermöglichen. Zulassungs- und Prüfverfahren gewährleisten zudem, dass die Angebote zweckmäßig, wirtschaftlich und zielgruppengerecht ausgestaltet sind. Insgesamt kann durch diese Mechanismen eine bedarfsgerechte Anpassung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen an die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die Bedürfnisse der Menschen im SGB-II-Leistungsbezug erfolgen. Ergänzend wird auf die Drucksache 21/861 S ([Jobcenter Bremen auf dem Prüfstand: Wie effizient ist das System?](#)) verwiesen (Link geprüft am 11. September 2026).

15. Welche Ausgaben sind im Zusammenhang mit dem Kreativ- und Multifunktionsraum, dem FRIDA-Raum oder vergleichbaren räumlichen Sonderprojekten des Jobcenters Bremen seit 2020 entstanden? (Bitte nach Projekt, Jahr, Kostenart, Finanzierungsquelle und zuständiger Entscheidungsebene darstellen.)

Zur unabhängigen Untersuchung der Vorgänge hat die Bundesagentur für Arbeit seit dem 22. Juni 2026 ein Compliance-Team in das Jobcenter Bremen entsandt. Dieses untersucht sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Planung, Umsetzung und Finanzierung des Kreativ- und Multifunktionsraums sowie des Kreativraums im Projekt FRIDA! und prüft mögliche Regelverstöße. Über die Ergebnisse der Untersuchung wird die städtische Deputation für Arbeit nach Abschluss der Untersuchung informiert.

Es wird darüber hinaus auf den Bericht des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses vom 19. Juni 2026 „Kreativraum im Jobcenter Bremen“ und die Drucksachen 21/863 S ([„Kreativraum“ Jobcenter Bremen – Verschwendung von Steuergeld und dienstrechtliche](#)

Konsequenzen für die Geschäftsführung), 21/869 S (Designer-Möbel statt Arbeitsmarktintegration – der 600 000-Euro-Kreativ(albt)raum im Jobcenter Bremen) und 21/877 S (Projekt FRIDA! im Jobcenter Bremen: Frauenförderung mit messbarem Erfolg?) verwiesen (Links geprüft am 11. September 2026).

16. Inwieweit war die Trägerversammlung des Jobcenters Bremen in Planung, Genehmigung, Finanzierung und Kontrolle dieser Projekte eingebunden?

Die Trägerversammlung war mit der Einrichtung des Kreativ- und Multifunktionsraums und der damit verbundenen Kostenentwicklung nicht befasst. Über den Planungsstand des Projekts FRIDA! wurde in der Trägerversammlung am 14. Juli 2022 berichtet. Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Welche Konsequenzen wurden aus der Abberufung des Geschäftsführers des Jobcenters Bremen für Controlling, Mittelbewirtschaftung, Berichtspflichten, interne Freigabeprozesse und Einbindung der Trägerversammlung gezogen?

Auf die Antwort zu den Fragen 15 und 35 wird verwiesen.

18. Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten des Jobcenters Bremen in Vollzeitäquivalenten in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte jährlich darstellen und nach kommunal zugewiesenem Personal und Personal der Bundesagentur für Arbeit differenzieren.)

Die Angaben können der Tabelle 5 im Anhang entnommen werden.

19. Wie hat sich der durchschnittliche Krankenstand im Jobcenter Bremen in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte jährlich darstellen.)

Die Angaben können der Tabelle 6 im Anhang entnommen werden.

20. Wie haben sich Zahl und durchschnittliche Dauer der Krankheitsfälle im Jobcenter Bremen in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte jährlich darstellen.)

Die Angaben können den Tabellen 7 und 8 im Anhang entnommen werden.

21. Wie hat sich die Zahl der jährlichen Personalabgänge im Jobcenter Bremen in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt, die nicht auf reguläre Ruhestandseintritte zurückzuführen sind? (Bitte jährlich darstellen und nach Gründen differenzieren, soweit möglich.)

Die Angaben können der Tabelle 9 im Anhang entnommen werden.

22. Wie hat sich die Zahl der Integrationsfachkräfte, Fallmanagerinnen und Fallmanager beziehungsweise vergleichbarer Funktionen im Jobcenter Bremen in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte jährlich darstellen.)

Die Angaben können der Tabelle 10 im Anhang entnommen werden.

23. Wie hat sich die durchschnittliche Zahl der zu betreuenden Fälle je Integrationsfachkraft beziehungsweise Fallmanagementfunktion in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte nicht nur Durchschnittswerte, sondern soweit möglich auch Verteilungen oder Belastungsspannen darstellen.)

Die Angaben zu den Betreuungsrelationen im Bereich Leistungsgewährung, für Menschen über 25 sowie unter 25 Jahren, die im Bereich Markt und Integration betreut werden, können Tabelle 11 im Anhang entnommen werden. Im Fallmanagement liegt der Sollwert für die Betreuungsrelation bei der Gruppe der über 25-Jährigen bei 1:150 und bei der Gruppe der unter 25-Jährigen bei 1:75 pro Vollzeitäquivalent. Dieser Sollwert ist unabhängig von der Entwicklung der Fallzahlen insgesamt und wird in der Regel nicht überschritten.

Grundsätzlich muss bei den Betreuungsrelationen in der Arbeitsvermittlung beachtet werden, dass nicht alle Menschen im SGB-II-Leistungsbezug gleich intensiv betreut werden müssen. Bei Leistungsbeziehenden unter 25 Jahren sowie bei Menschen mit komplexen Handlungsbedarfen im Fallmanagement gibt es grundsätzlich einen niedrigeren Betreuungsschlüssel. Darüber hinaus kann für spezifische Personengruppen ein niedrigerer Betreuungsschlüssel festgelegt werden, um diese gezielt und intensiv zu unterstützen, zum Beispiel im Projekt FRIDA!. Manche Menschen stehen dem Arbeitsmarkt hingegen nur eingeschränkt zur Verfügung und benötigen deshalb eine geringere Betreuungsintensität, weil sie beispielsweise längerfristig erkrankt sind oder Angehörige pflegen.

24. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über besonders hohe Fallbelastungen einzelner Beschäftigtengruppen im Jobcenter Bremen vor, und welche Maßnahmen wurden zur Entlastung ergriffen?

Die Arbeitsbelastung im Jobcenter ist nach Kenntnis des Senats hoch, variiert jedoch zwischen den Geschäftsstellen und Teams. Die Unterschiede lassen sich nicht ausschließlich durch die Anzahl der Leistungsbeziehenden erklären, die pro Mitarbeiter:in betreut werden müssen. Weitere Einflussfaktoren sind beispielsweise die Stabilität und Erfahrung des Personals. So sind Teams mit gut eingearbeiteten und kontinuierlich verfügbaren Mitarbeiter:innen weniger stark belastet als Teams mit häufigen Ausfällen oder hoher Fluktuation.

Personalvakanzen wirken sich in allen Bereichen zusätzlich negativ auf die Arbeitsbelastung aus.

Regelmäßige gesetzliche Änderungen erfordern unabhängig von den Fallzahlen umfassende Anpassungen und Lernprozesse. Auch Neuerungen in der IT, Veränderungen von Arbeitsabläufen sowie organisatorische Umstrukturierungen führen zeitweise zu einer erhöhten Arbeitsbelastung. Besonders in der Leistungsgewährung ist die Arbeitsbelastung dauerhaft hoch, da hier unter hohem Zeitdruck rechtskonforme Entscheidungen getroffen werden müssen, um die Existenzsicherung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten. In der Arbeitsvermittlung ist die Situation ebenfalls herausfordernd: Viele Leistungsbezieher:innen weisen multiple Vermittlungshemmnisse auf und benötigen eine umfassende Beratung. Vor allem durch Sprachbarrieren und gesundheitliche Probleme der Leistungsberechtigten sind die Anforderungen an die Vermittlungstätigkeit in den letzten Jahren gestiegen.

Vor diesem Hintergrund setzt sich der Senat für die zügige Besetzung vakanter kommunaler Stellen ein und ist mit dem Jobcenter Bremen darüber in einem intensiven Austausch. Die Besetzungsquote konnte bereits durch eine Erhöhung von Stellenausschreibungen, die Optimierung der Prozessabläufe sowie den Einsatz von kommunalen Nachwuchskräften erhöht werden. Auf Bundesebene beteiligt sich der Senat aktiv an Vorschlägen zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung.

25. Wie hat sich die Integrationsquote beziehungsweise die Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit durch das Jobcenter Bremen in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte die verwendete Definition der jeweiligen Kennzahl darstellen.)

Die Daten werden vom Senat nicht erhoben. Die Angaben können den beiden Statistikprodukten der Bundesagentur für Arbeit „Integrationen und Verbleib – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Monatszahlen bis Juni 2022)“ ([Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#)) sowie „Integrationen und Verbleib – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)“ ([Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#)) entnommen werden (Links geprüft am 11. September 2026).

26. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Integrationen in Arbeit differenziert nach Geschlecht, Alter, Qualifikation, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Dauer des Leistungsbezugs und sonstigen relevanten Merkmalen?

Die Daten werden vom Senat nicht erhoben. Angaben zu Integrationen in Arbeit differenziert nach Personenmerkmalen können ebenfalls den

in Frage 25 genannten Statistikprodukten der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden.

Grundsätzlich sind die Integrationsquoten (IQ) von Männern im Jobcenter Bremen deutlich höher als die von Frauen. So lag die Integrationsquote von Männern im April 2026 bei 25,8 Prozent, von Frauen bei 13,7 Prozent (Integrationsquote gesamt: 19,6 Prozent). Differenziert nach Altersklassen wirkt sich zunehmendes Alter statistisch gesehen ab der Lebensmitte negativ auf die Arbeitsmarktintegration aus. Insbesondere Menschen über 55 Jahre werden deutlich seltener in Arbeit integriert; hier lag die Integrationsquote im April 2026 lediglich bei 6,7 Prozent (zum Vergleich: Integrationsquote der 15- bis unter 25-Jährigen: 24,3 Prozent; Integrationsquote der 25-bis unter 35-Jährigen: 28,9 Prozent; Integrationsquote der 35-bis unter 55-Jährigen: 18,0 Prozent). Die Integrationsquoten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Schul- und Berufsabschluss sind grundsätzlich höher als die von Menschen ohne Schul- und Berufsabschluss. So lag die Integrationsquote von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne Schulabschluss im April 2026 bei 21,2 Prozent; bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Schulabschluss bei 27,0 Prozent. Bei Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung lag die Integrationsquote bei 22,6 Prozent, bei Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung bei 29,1 Prozent.

Betrachtet man die Entwicklung der Integrationsquoten von April 2023 bis April 2026, so ist die Integrationsquote von ausländischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durchgängig höher als die von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit (Integrationsquote April 2023: Deutsche: 18,6 Prozent, Ausländer: 19,0 Prozent; Integrationsquote April 2024: Deutsche: 17,8 Prozent, Ausländer: 17,9 Prozent; Integrationsquote April 2025: Deutsche: 17,3 Prozent, Ausländer: 18,8 Prozent; Integrationsquote April 2026: Deutsche: 18,1 Prozent, Ausländer: 20,9 Prozent). Die positive Entwicklung kann dabei auch auf den Job-Turbo des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit zurückgeführt werden, der im Herbst 2023 startete und darauf abzielte, insbesondere geflüchtete Menschen schneller und nachhaltiger in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren. Tatsächlich sind insbesondere die Integrationsquoten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den sogenannten 8 HKL (das heißt Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) hoch (April 2026: 25,7 Prozent), wobei hier deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede zuungunsten von Frauen bestehen (Integrationsquote Männer 8 HKL April 2026: 39,7 Prozent; Integrationsquote Frauen 8 HKL April 2026: 11,2 Prozent). Die Integrationsquote von erwerbsfähigen

Leistungsberechtigten aus der Ukraine lag im April 2026 bei 19,9 Prozent und somit leicht unterhalb der Integrationsquote ausländischer erwerbsfähiger Leistungsberechtigten, aber oberhalb der Integrationsquote der deutschen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Erfahrungsgemäß ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit unsicherem oder befristetem Aufenthaltsstatus grundsätzlich erschwert, beispielsweise aufgrund rechtlicher Einschränkungen und (zum Teil damit verbundenem) Zugang zu Fördermaßnahmen. Ebenso wirkt sich die Dauer des Leistungsbezugs negativ auf eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration aus. So sind die Integrationsquoten von Langzeitleistungsbeziehenden niedriger als die von Nichtlangzeitleistungsbeziehenden. Im April 2026 lag die Integrationsquote von Langzeitleistungsbeziehenden bei 15,1 Prozent.

Auf Bundesebene lassen sich bezogen auf die Personenmerkmale ähnliche Entwicklungen beobachten.

27. Wie hat sich die Zahl der Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 Zweites Buch Sozialgesetzbuch im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Bremen in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte jährlich darstellen.)

Die Angaben können der Tabelle 12 im Anhang entnommen werden.

28. In wie vielen Fällen wurde der Regelbedarf dabei um 10 Prozent, 20 Prozent oder 30 Prozent vermindert? (Bitte jährlich darstellen.)

Eine statistische Auswertung der erfragten Angaben ist derzeit aus technischen Gründen nicht möglich, da das in den gemeinsamen Einrichtungen wie dem Jobcenter Bremen eingesetzte Fachverfahren keine entsprechenden Daten an die BA-Statistik übermitteln kann.

29. Wie hat sich die Zahl der Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen nach § 32 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte jährlich darstellen.)

Die Angaben können ebenfalls der Tabelle 12 im Anhang entnommen werden.

30. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Auswirkungen von Leistungsminderungen auf Mitwirkung, Maßnahmeteilnahme, Arbeitsaufnahme und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt?

Belastbare Auswertungen zur Wirkung von Leistungskürzungen im Land Bremen liegen dem Senat nicht vor.

31. Wie hat sich die Zahl der vom Jobcenter Bremen geltend gemachten Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten nach § 34 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in den Jahren 2016 bis 2025 entwickelt? (Bitte jährlich darstellen.)
32. In wie vielen Fällen wurden Ersatzansprüche nach § 34 Zweites Buch Sozialgesetzbuch erfolgreich durchgesetzt, in welcher Gesamthöhe wurden Ansprüche geltend gemacht, und welche Beträge wurden tatsächlich vereinnahmt?

Die Fragen 31. und 32. werden zusammen beantwortet. Daten zu Ersatzansprüchen bei sozialwidrigem Verhalten (§ 34 Zweites Buch Sozialgesetzbuch) werden von der Statistik der Bundesagentur nicht erhoben und können daher nicht ausgewertet werden.

33. Welche Maßnahmen hält der Senat für geeignet, um Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten künftig konsequenter, rechtssicherer und vollständiger geltend zu machen?

Im Jobcenter Bremen werden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um eine konsequente, rechtssichere und vollständige Prüfung sowie Durchsetzung möglicher Ersatzansprüche sicherzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel regelmäßige Qualifizierungsangebote und Schulungen für die Mitarbeiter:innen sowie eine fortlaufende Sensibilisierung für diesen Themenbereich, insbesondere bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der einschlägigen Rechtsprechung.

Die Fachliche Weisung zu § 34 Zweites Buch Sozialgesetzbuch der Bundesagentur für Arbeit wird im Jobcenter Bremen umgesetzt. Ergänzend wird im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig die Qualität der Fallbearbeitung überprüft. Ziel ist es, die ordnungsgemäße Anwendung der rechtlichen Vorgaben sicherzustellen und gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale zu identifizieren.

Darüber hinaus findet fortlaufend ein fachlicher Austausch zwischen den zuständigen Fachbereichen im Jobcenter Bremen statt. Dort werden Ergebnisse von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren ausgewertet, sodass bestehende Prozesse fortlaufend evaluiert und bei Bedarf angepasst werden. Auf diese Weise können Erkenntnisse aus der Rechtsanwendung genutzt und weitergegeben werden, um die Rechtssicherheit weiter zu erhöhen.

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei sozialwidrigem Verhalten kann außerdem durch die Standardisierung von Verfahrensabläufen gestärkt werden. Voraussetzung für die nachhaltige Wahrnehmung der genannten Aufgaben ist zudem ein stabiler und gut qualifizierter Personalbestand in den zuständigen

Organisationseinheiten (Leistungsgewährung, Ordnungswidrigkeiten laut Sozialgerichtsgesetz).

34. Wie bewertet der Senat insgesamt die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Jobcenters Bremen im Hinblick auf Eingliederung in Arbeit, nachhaltige Verringerung von Hilfebedürftigkeit, Mittelbewirtschaftung und Steuerung von Maßnahmenträgern?

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Jobcenters spielen nach Auffassung des Senats viele Faktoren eine Rolle. Zunächst sind hier die gesetzlich definierten Zielindikatoren relevant. In 2025 hat das Jobcenter Bremen in diesen Bereichen – Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Erwerbstätigkeit sowie Vermeidung von Langzeitleistungsbezug – seine Zielvereinbarungen erfüllt.

Vor dem Hintergrund des hohen arbeitsmarktbezogenen Problemdrucks in Bremen und den damit einhergehenden sozialpolitischen Herausforderungen ist es dem Senat ein zentrales Anliegen, dass die vorhandenen Eingliederungsmittel wirtschaftlich, wirksam und zielgerichtet in die Förderung arbeitsloser Menschen investiert werden. Der Senat geht davon aus, dass der laufende Organisationsentwicklungsprozess sowie die aktuellen Umstrukturierungen weitere nachhaltige Verbesserungen in den Arbeitsabläufen und Prozessen innerhalb des Jobcenters Bremen mit sich bringen werden. Zur Steuerung von Maßnahmenträgern wird auf die bestehenden Kontrollinstrumente zur Überprüfung der Qualität und Wirksamkeit von Maßnahmen verwiesen, die in der Drucksache 21/861 S ([Jobcenter Bremen auf dem Prüfstand: Wie effizient ist das System?](#)) dargelegt sind (Link geprüft am 11. September 2026).

35. Welche strukturellen Reformen, zusätzlichen Kontrollmechanismen oder Berichtspflichten hält der Senat nach den jüngsten Vorgängen im Jobcenter Bremen für erforderlich?

Nach Bekanntwerden der Vorgänge rund um die Kreativräume im Jobcenter Bremen haben die Träger des Jobcenters umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Dazu zählen:

- Die Abberufung des Geschäftsführers des Jobcenters Bremen.
- Der Beschluss der Trägerversammlung, dass planbare Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Verwaltungskosten ab 25 000 Euro künftig zwingend der Trägerversammlung anzuzeigen sind.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat – in Absprache mit dem Senat – eine Weisung mit engmaschigen Einzelaufträgen hinsichtlich der Bewirtschaftung von Bundesmitteln erlassen.

- Die Entsendung eines spezialisierten Compliance-Teams der Agentur für Arbeit, das sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Planung, Umsetzung und Finanzierung der Räume und mögliche Regelverstöße prüft.

Der Senat wird die Vorgänge nach Vorliegen des Berichts des Compliance-Teams abschließend bewerten. In Abstimmung mit der Agentur für Arbeit werden anschließend gegebenenfalls weitere Maßnahmen geprüft und eingeleitet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15. verwiesen.

Tabelle 1: Entwicklung Globalbudget JC Bremen, 2016-2025

	Globalbudget	Eingliederungstitel	Verwaltungskostenbudget
2016	109.812.384 €	53.565.594 €	56.246.790 €
2017	116.640.120 €	58.152.986 €	58.487.134 €
2018	122.822.676 €	60.898.256 €	61.924.420 €
2019	138.309.213 €	70.428.365 €	67.880.848 €
2020	144.522.094 €	75.051.212 €	69.470.882 €
2021	152.258.902 €	80.846.935 €	71.411.967 €
2022	153.432.419 €	78.495.913 €	74.936.506 €
2023	151.955.100 €	73.200.228 €	78.754.872 €
2024	146.778.519 €	62.841.556 €	83.936.963 €
2025	141.299.413 €	69.161.366 €	72.138.047€

Quelle: JC Bremen. Eigene Darstellung.

Anmerkung: Umschichtungen sind nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Ausgaben nach dem SGB II in der Stadtgemeinde Bremen, 2016 bis 2025

SGB II: kommunale Ausgaben der Stadtgemeinde Bremen in €	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
laufende Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II nach Abzug der Bundesbeteiligung*	131.080.668	121.589.845	116.315.059	124.855.165	70.689.937	75.064.555	82.653.045	92.319.416	95.633.546	96.406.486
einmalige Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II	979.724	838.005	673.666	716.287	245.182	428.322	1.173.762	1.302.517	1.462.181	731.134
einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	3.409.461	3.364.584	2.897.028	2.672.812	2.580.852	2.901.625	4.416.754	4.269.030	3.888.828	3.370.562
kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II inkl. Betreuungsleistungen in Frauenhäusern für bremische Frauen	4.869.648	4.744.398	4.503.458	3.955.503	3.754.241	3.668.231	4.320.690	5.225.859	5.820.592	5.929.423
insgesamt	140.339.501	130.536.832	124.389.211	132.199.767	77.270.212	82.062.733	92.564.251	103.116.822	106.805.147	106.437.605
Entwicklung der genannten kommunalen Ausgaben im SGB II in der Stadtgemeinde Bremen		-7,0%	-4,7%	6,3%	-41,6%	6,2%	12,8%	11,4%	3,6%	-0,3%
Quelle: Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration										
*In den angegebenen laufenden Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II sind auch die Kosten der Unterkunft für bremische Frauen in bremischen und auswärtigen Frauenhäusern, Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II in Übernachtungseinrichtungen und Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II in Übergangswohnheimen für Flüchtlinge enthalten.										
Die Ausgaben für die Bildung und Teilhabe im Rechtskreis SGB II werden hier nicht mit beziffert, da diese im Rahmen der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 8 SGB II mithilfe eines Prozentsatzes vom Bund vollständig erstattet werden. Ausgaben für auswärtige Frauen in bremischen Frauenhäusern wurden ebenfalls nicht mit in die Tabelle aufgenommen, da die kommunalen Träger des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes verpflichtet sind, dem kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für den Frauenhausaufenthalt gemäß § 36a SGB II zu erstatten.										

Tabelle 3: Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in der Stadtgemeinde Bremen, 2016-2025

Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in der Stadtgemeinde Bremen in €	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ausgaben für lfd. Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II	191.864.014	204.131.620	203.903.852	209.181.194	216.376.369	216.153.682	215.491.448	239.547.754	249.372.486	249.750.799
kommunaler Eigenanteil an den Ausgaben für laufende Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II	131.080.668	121.589.845	116.315.059	124.855.165	70.689.937	75.064.555	82.653.045	92.319.416	95.633.546	96.406.486
Ausgaben für einmalige Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II	979.72	838.005	673.666	716.287	245.182	428.322	1.173.762	1.302.517	1.462.181	731.134
kommunaler Eigenanteil an den Ausgaben für Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II laufend und einmalig insgesamt:	132.060.392	122.427.850	116.988.725	125.571.452	70.935.119	75.492.877	83.826.807	93.621.933	97.095.727	97.137.620
Entwicklung der KdU nach § 22 SGB XII laufend und einmalig insgesamt:		-7,3%	-4,4%	7,3%	-43,5%	6,4%	11,0%	11,7%	3,7%	0,0%
Quelle: Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Monatsmeldungen Soziales 2016-2025.										
*In den angegebenen laufenden Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II sind auch die Kosten der Unterkunft für bremische Frauen in bremischen und auswärtigen Frauenhäusern, Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II in Übernachtungseinrichtungen und Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II in Übergangwohnheimen für Flüchtlinge enthalten.										

Die Ausgaben für die Bildung und Teilhabe im Rechtskreis SGB II werden hier nicht mit beziffert, da diese im Rahmen der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 8 SGB II mithilfe eines Prozentsatzes vom Bund vollständig erstattet werden. Ausgaben für auswärtige Frauen in bremischen Frauenhäusern wurden ebenfalls nicht in die Tabelle aufgenommen, da die kommunalen Träger des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes verpflichtet sind, dem kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für den Frauenhausaufenthalt gemäß § 36a SGB II zu erstatten.

Tabelle 4: Ausgabequoten JC Bremen nach Maßnahmebudgets, 2016-2025

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ausschöpfungsquote EGT	94,2%	99,6%	93,7%	81,7%	96,2%	84,7%	88,2%	95,9%	100%	72,9%
Dav. Integrationsorientierte Instrumente				47,9%	52,1%	51,3%	53,4%	60,2%	63,4%	47,5%
Dav. Beschäftigung schaffende Maßnahmen				25,7%	30,7%	29,9%	30,4%	27,9%	28,5%	18,1%
Dav. spezielle Maßnahmen für Jüngere				5,5%	5,6%	5,4%	5,5%	5,8%	5,9%	6,0%

Quelle: JC Bremen.

Anmerkung: Die Ausgabequoten zu den Jahren 2016-2018 konnten seitens des Jobcenters nicht detaillierter dargestellt werden.

Tabelle 5: Entwicklung der Zahl der Beschäftigten JC Bremen in Vollzeitäquivalenten 2019 bis 2025, getrennt nach Trägern

Jahr	Beschäftigte gesamt	Beschäftigte BA	Beschäftigte kommunal
2019	931,19	576,77	354,42
2020	932,63	566,86	365,77
2021	938,65	594,06	344,59
2022	976,36	621,8	354,56
2023	947,18	596,6	350,58
2024	940,81	596,36	344,45
2025	901,75	574,46	327,29

Quelle: JC Bremen.

Anmerkung: Für die Jahre 2016 bis 2018 waren seitens des Jobcenters keine Daten vorhanden.

Tabelle 6: Entwicklung der durchschnittlichen Krankentage im JC Bremen 2016 bis 2015 nach Tagen, getrennt nach Trägern

Jahr	Beschäftigte BA	Beschäftigte kommunal
2016	18,72	23,63
2017	18,13	24,43
2018	20,20	27,94
2019	21,72	28,79
2020	21,01	36,73
2021	19,74	33,07
2022	26,57	40,51
2023	24,97	35,41
2024	27,14	37,48
2025	25,96	39,26

Quelle: JC Bremen.

Tabelle 7: Zahl und durchschnittliche Dauer der Krankheitsfälle im JC Bremen 2016 bis 2025, kommunaler Träger

Gesamtbeschäftigte			Anteil der krankheitsbedingten Abwesenheiten in Prozent				
			gesamt				
Stichtag	Anzahl kommunale MA zum Stichtag	Anzahl Krankentage	bis 3 Tage	4-14 Tage	15-42 Tage	> 42 Tage	Reha
31.12.2016	330	1.401	72,88%	20,13%	5,21%	1,50%	0,29%
31.12.2017	360	1.697	72,95%	20,62%	4,30%	1,41%	0,71%
31.12.2018	353	1.833	72,56%	21,60%	3,87%	1,31%	0,65%
31.12.2019	367	1.909	74,02%	19,59%	4,56%	1,52%	0,31%
31.12.2020	379	1.916	71,40%	19,21%	6,78%	2,14%	0,47%
31.12.2021	361	1.762	74,74%	16,57%	5,33%	2,84%	0,51%
31.12.2022	359	2.048	66,46%	23,97%	7,42%	1,66%	0,49%
31.12.2023	400	2.413	70,74%	23,08%	4,43%	1,41%	0,33%
31.12.2024	381	2.469	72,94%	20,53%	4,54%	1,50%	0,49%
31.12.2025	380	2.493	71,84%	20,26%	5,46%	1,76%	0,68%

Quelle: JC Bremen.

Tabelle 8: Zahl und durchschnittliche Dauer der Krankheitsfälle im JC Bremen 2016 bis 2025, Träger BA

		Kennzahl: Ausfalltage in Arbeitstagen								
Jahr	Gesundheits- quote in %	Ausfalltage je MA	1-3 Tage in %	4-30 Tage in %	über 30 Tage in %	Krankheit in %	Rente in %	Arbeitsunfall in %	med. Vorsorge/ Reha in %	Dienstunfall in %
2016	92,10	18,72	31,35	50,46	18,19	96,21	0,00	1,70	2,03	0,06
2017	92,29	18,04	22,34	54,53	23,13	92,30	4,29	0,74	2,64	0,03
2018	91,39	20,20	30,11	52,76	17,13	97,39	0,00	0,42	2,20	0,00
2019	90,94	21,72	28,78	48,70	22,52	95,68	1,49	0,72	2,12	0,00
2020	91,33	21,01	29,38	50,95	19,67	93,51	4,00	1,17	1,29	0,03
2021	91,51	19,74	27,38	51,93	20,68	93,04	3,92	0,02	3,02	0,00
2022	89,01	26,57	23,78	56,89	19,33	94,14	2,94	0,11	2,78	0,03
2023	89,41	24,97	25,64	53,40	20,96	91,25	4,55	0,64	3,51	0,06
2024	88,74	27,14	26,54	48,10	25,35	93,09	2,09	0,91	3,09	0,02
2025	88,78	25,96	26,92	45,93	27,15	95,48	0,00	1,23	3,29	0,00

Quelle: JC Bremen.

Tabelle 9: Jährliche Personalabgänge differenziert nach Gründen, 2020 bis 2025

Jahr	Versetzung andere Dienststelle	Kündigung durch MA	Kündigung durch AG	Auflösungsvertrag	Ende Befristung	Fluktuation gesamt	Fluktuation BA	Fluktuation Kommune
2020	21	7	2	4	1			
2021	53	20	5	3	1	9,02%	7,53%	11,70%
2022	37	23	3	11	0	8,50%	7,31%	10,62%
2023	24	8	2	14	0	10,76%	9,59%	12,80%
2024	53	13	6	7	3	10,02%	8,49%	12,72%
2025	49	17	3	6	5	10,29%	9,82%	11,14%

Quelle: JC Bremen.

Anmerkung: Für die Jahre 2016 bis 2019 sind nach Angaben des JC Bremen keine Daten vorhanden. Für das Jahr 2020 liegen keine Fluktuationsquoten vor. Angaben zu Abgängen aufgrund von Ruhestand oder Krankheit sind nicht enthalten.

Tabelle 10: Zahl der Integrationsfachkräfte und Fallmanager:innen, 2019 bis 2025 (Kopfzahlen)

Jahr	Integrationsfachkräfte mit Beratungsaufgaben	sonstige Integrationsfachkräfte	Fallmanager:innen
2019	266	25	39
2020	193	21	37
2021	247	24	46
2022	289	25	47
2023	294	26	49
2024	289	25	47
2025	271	26	49

Quelle: JC Bremen.

Anmerkung: Für die Jahre 2016 bis 2018 sind nach Angaben des JC Bremen keine Angaben vorhanden.

Tabelle 11: Betreuungsrelationen in den Bereichen Leistungsgewährung, Markt & Integration Ü 25 (d.h. Leistungsberechtigte über 25 Jahren), Markt und Integration U 25 (d.h. Leistungsberechtigte unter 2025 Jahren), 2017 bis 2025

	Betreuungsrelation Leistungsgewährung	Betreuungsrelation Markt & Integration Ü 25	Betreuungsrelation Markt & Integration U 25
2017 (Stand: November 2016)	1:113	1:141	1:89
2018 (Stand: Dezember 2017)	1:118	1:136	1:92
2019 (Stand: Januar 2019)	1:111	1:129	1:85
2020 (Stand: 01/2020)	1:107	1:133	1:71
2021 (Stand: 01/2021)	1:103	1:135	1:77
2022 (Stichtag: 13.01.2022)	1:103	1:122	1:62
2023 (Stand: 01/2023)	1:98	1:121	1:59
2024 (Stichtag 17.01.2024)	1:107	1:127	1:64
2025 (Stichtag 22.01.2025)	1:110	1:128	1:71

Quelle: eigene Darstellung basierend auf Daten des JC Bremen.

Anmerkung: Der Darstellung liegen die zur Verfügung stehenden Daten der jeweiligen ersten Trägerversammlung jedes Jahres zugrunde; diese stammen i.d.R. aus dem Januar. Für die Jahre 2017 und 2018 wurden abweichend Daten aus dem November 2016 bzw. dem Dezember 2017 genutzt. Für 2016 lagen keine Angaben vor.

Tabelle 12: Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Minderungsgründen, JC Bremen, 2016 bis 2025 (Datenstand: Juni 2026)

Jahressummen	davon											Anzahl ELB ³⁾ mit neuer Leistungsminderung im Berichtsjahr
	Anzahl im Berichtsjahr neu festgestellter Leistungsminderungen	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH, Maßnahme	Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	Meldeversäumnis beim Träger	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	Verminderung von Einkommen/Vermögen	Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten	Sperrzeit nach SGB III (ohne Meldeversäumnis) oder Erlöschen des SGB III-Anspruchs	Sperrzeit wegen Meldeversäumnis nach SGB III	Erfüllung Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach SGB III	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2016	10.035	1.407	932	212	7.222	12	*	*	152	-	86	4.497
2017	8.780	963	833	215	6.505	23	*	*	153	-	80	4.176
2018	10.157	1.203	760	226	7.729	13	*	*	149	-	70	4.658
2019	8.779	1.012	604	146	6.773	10	8	-	163	-	63	4.272
2020	918	34	75	*	650	*	*	-	122	-	25	758
2021	1.550	127	539	59	677	*	-	*	107	-	*	1.167
2022	2.042	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	1.363
2023	2.751	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	1.664
2024	4.637	106	334	40	4.018	*	3	*	87	18	26	2.326
2025	4.804	115	440	30	4.109	5	3	-	66	9	27	2.507

Erstellungsdatum: 24.06.2026, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 406852.

X Aufgrund der Wirkungen des Sanktionsmoratoriums (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) kann die Anzahl wirksamer Leistungsminderungen (Sanktionen) für die Berichtsmonate Juli 2022 bis April 2023 statistisch nicht abgebildet werden.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Anmerkungen:

Rechtsgrundlage für Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. Aufforderungen in Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Jede/r ELB wird im jeweiligen Berichtszeitraum nur einmal gezählt, d.h. in Jahressummen wird ein ELB höchstens einmal als ELB mit einer neuen Leistungsminderung berücksichtigt.

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) von Juli bis Dezember 2022 galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.